



**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

- 1.1 Produktidentifikator:** Gum Shiner  
**Andere Bezeichnungen:**  
**UFI:** RT40-90HE-S00W-VRRD
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen: Glanzbildner  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
ProElite Sp. z o.o.  
Leśników Polskich 65K  
98-100 Łask - Polska  
Tel.: 436712375  
msds@proelite.pl  
www.proelite.pl
- 1.4 Notrufnummer:**

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN \*\***

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319  
Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225  
STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Gefahr**  
  
**Gefahrenhinweise:**  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
**Sicherheitshinweise:**  
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schuttschuhe tragen.  
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.  
**Substanzen, die zur Einstufung beitragen**  
2-Propanol  
**UFI:** RT40-90HE-S00W-VRRD
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

- 3.1 Stoffe:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

**Chemische Beschreibung:** Mischung auf der Basis von Zusatzstoffen in Lösemitteln

**Gefährliche Bestandteile:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                      | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung |                                                                  | Konzentration |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------|
| CAS: 67-63-0<br>EC: 200-661-7<br>Index: 603-117-00-0<br>REACH: 01-2119457558-25-XXXX | <b>2-Propanol<sup>(1)</sup></b>       | ATP CLP00                                                        | 50 - <100 %   |
|                                                                                      | Verordnung 1272/2008                  | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr |               |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

**Bei Einatmung:**

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

**Bei Berührung mit der Haut:**

Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Bei Berührung mit den Augen:**

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

**Durch Verschlucken/Einatmen:**

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

**Geeignete Löschmittel:**

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

**Ungeeignete Löschmittel:**

Wasserstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

**Zusätzliche Hinweise:**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfälle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

**Einsatzkräfte:**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**

**A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung**

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

**B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.**

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

**C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.**

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

**D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken**

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**

**A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Mindesttemperatur: 5 °C  
Höchsttemperatur: 35 °C  
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

| Identifizierung                          |  | Umweltgrenzwerte |         |            |
|------------------------------------------|--|------------------|---------|------------|
| 2-Propanol<br>CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 |  | MAK (8h)         | 200 ppm | 500 mg/m³  |
|                                          |  | MAK (STEL)       | 400 ppm | 1000 mg/m³ |

### Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

| Identifizierung                          | BGW     | Parameter     | Probenahme-zeitpunkt              |
|------------------------------------------|---------|---------------|-----------------------------------|
| 2-Propanol<br>CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 | 25 mg/L | Aceton (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |

### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung                             |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|---------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                             |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| 2-Propanol<br>CAS: 67-63-0<br>EC: 200-661-7 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                             | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 888 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                             | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 500 mg/m³                | Nicht relevant |

### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung                             |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|---------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                             |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| 2-Propanol<br>CAS: 67-63-0<br>EC: 200-661-7 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 26 mg/kg                 | Nicht relevant |
|                                             | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 319 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                             | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 89 mg/m³                 | Nicht relevant |

### PNEC:

| Identifizierung                             |                  |            |                            |            |  |
|---------------------------------------------|------------------|------------|----------------------------|------------|--|
| 2-Propanol<br>CAS: 67-63-0<br>EC: 200-661-7 | STP              | 2251 mg/L  | Frisches Wasser            | 140,9 mg/L |  |
|                                             | Boden            | 28 mg/kg   | Meerwasser                 | 140,9 mg/L |  |
|                                             | Intermittierende | 140,9 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 552 mg/kg  |  |
|                                             | Oral             | 0,16 g/kg  | Sediment (Meerwasser)      | 552 mg/kg  |  |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

### C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                     | Ind. Schutzausrüstung                                                                                                                            | Markierung                                                                                   | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Handschutz | Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,062 mm) | <br>CAT III | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

### D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                         | Ind. Schutzausrüstung                                            | Markierung                                                                                  | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | <br>CAT II | EN 166:2002<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

### E.- Körperschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung         | Markierung                                                                                    | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | Arbeitsbekleidung             | <br>CAT I  |                   | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
|                             | Rutschfestes Arbeitsschuhwerk | <br>CAT II | EN ISO 20347:2012 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.                              |

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme                                                                                      | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme                                                                                     | Vorschriften                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | <br>Augendusche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

|                                                           |                           |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 90 % Gewicht              |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 722,32 kg/m³ (722,32 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | 3                         |
| Mittleres Molekulargewicht:                               | 60,1 g/mol                |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

#### Physisches Aussehen :

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)**

|                                                    |                         |
|----------------------------------------------------|-------------------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C:                         | Flüssigkeit             |
| Aussehen:                                          | Flüssigkeit             |
| Farbe:                                             | Farblos                 |
| Geruch:                                            | Charakteristisch        |
| Geruchsschwelle:                                   | Nicht relevant *        |
| <b>Flüchtigkeit:</b>                               |                         |
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:         | 82 °C                   |
| Dampfdruck bei 20 °C:                              | 5102 Pa                 |
| Dampfdruck bei 50 °C:                              | 25621,96 Pa (25,62 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                        | Nicht relevant *        |
| <b>Produktkennzeichnung:</b>                       |                         |
| Dichte bei 20 °C:                                  | 802,6 kg/m³             |
| Relative Dichte bei 20 °C:                         | 0,803                   |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                   | 6 cP                    |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:            | 7,48 mm²/s              |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:            | Nicht relevant *        |
| Konzentration:                                     | Nicht relevant *        |
| pH:                                                | Nicht relevant *        |
| Dampfdichte bei 20 °C:                             | Nicht relevant *        |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant *        |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant *        |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Nicht relevant *        |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant *        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant *        |
| <b>Entflammbarkeit:</b>                            |                         |
| Flammpunkt:                                        | 12 °C                   |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                  | Nicht relevant *        |
| Selbstentflammungstemperatur:                      | 399 °C                  |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:                     | Nicht verfügbar         |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:                      | Nicht verfügbar         |
| <b>Partikeleigenschaften:</b>                      |                         |
| Medianwert des äquivalenten Durchmessers:          | Nicht zutreffend        |

**9.2 Sonstige Angaben:**

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen:**

|                                                                    |                  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| Explosive Eigenschaften:                                           | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften:                                         | Nicht relevant * |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:          | Nicht relevant * |
| Verbrennungswärme:                                                 | 26,11 kJ/g       |
| Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: | Nicht relevant * |

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:**

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.



## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung         | Sonnenlicht                   | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

#### D- Krebserrregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: 2-Propanol (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Akute Toxizität |                 | Gattung |
|-----------------|-----------------|-----------------|---------|
| 2-Propanol      | LD50 oral       | 5280 mg/kg      | Ratte   |
| CAS: 67-63-0    | LD50 kutan      | 12800 mg/kg     | Ratte   |
| EC: 200-661-7   | LC50 Einatmung  | 72,6 mg/L (4 h) | Ratte   |

### Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

| ATE mix  |                                      | Bestandteilen von unbekannter Toxizität |
|----------|--------------------------------------|-----------------------------------------|
| Oral     | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode )    | Nicht zutreffend                        |
| Kutan    | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode )    | Nicht zutreffend                        |
| Einatmen | >20 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode ) | Nicht zutreffend                        |

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### Sonstige Angaben

Nicht relevant

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung | Konzentration |                   | Art                     | Gattung   |
|-----------------|---------------|-------------------|-------------------------|-----------|
| 2-Propanol      | LC50          | 9640 mg/L (96 h)  | Pimephales promelas     | Fisch     |
| CAS: 67-63-0    | EC50          | 13299 mg/L (48 h) | Daphnia magna           | Krebstier |
| EC: 200-661-7   | EC50          | 1000 mg/L (72 h)  | Scenedesmus subspicatus | Alge      |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Abbaubarkeit |             | Biologische Abbaubarkeit |          |
|-----------------|--------------|-------------|--------------------------|----------|
| 2-Propanol      | BSB5         | 1,19 g O2/g | Konzentration            | 100 mg/L |
| CAS: 67-63-0    | CSB          | 2,23 g O2/g | Zeitraum                 | 14 Tage  |
| EC: 200-661-7   | BSB/CSB      | 0,53        | % Biologisch abgebaut    | 86 %     |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Stoffspezifische Informationen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |
|-----------------|---------------------------------------|---------|
| 2-Propanol      | FBK                                   | 3       |
| CAS: 67-63-0    | POW Protokoll                         | 0,05    |
| EC: 200-661-7   | Potenzial                             | Niedrig |

### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption |                     | Flüchtigkeit    |                    |
|-----------------|-----------------------|---------------------|-----------------|--------------------|
| 2-Propanol      | Koc                   | 1,5                 | Henry           | 8,207E-1 Pa·m³/mol |
| CAS: 67-63-0    | Fazit                 | Sehr hoch           | Trockener Boden | Ja                 |
| EC: 200-661-7   | σ                     | 2,24E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Ja                 |

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code      | Beschreibung                                       | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|-----------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | Gefährlich                                |

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP4 reizend – Hautreizung und Augenschädigung

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:



#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- |      |                                                                    |                                |
|------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                                          | UN1219                         |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:                              | ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                                          | 3                              |
|      | Etiketten:                                                         | 3                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                                                 | II                             |
| 14.5 | Umweltgefahren :                                                   | Nein                           |
| 14.6 | <b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                                |
|      | Besondere Verfügungen:                                             | 601                            |
|      | Tunnelbeschränkungscode:                                           | D/E                            |
|      | Physisch-chemische Eigenschaften:                                  | siehe Abschnitt 9              |
|      | Beschränkte Mengen:                                                | 1 L                            |
| 14.7 | <b>Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant                 |

#### Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:



- |      |                                                                    |                                |
|------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                                          | UN1219                         |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:                              | ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                                          | 3                              |
|      | Etiketten:                                                         | 3                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                                                 | II                             |
| 14.5 | Meeresschadstoff:                                                  | Nein                           |
| 14.6 | <b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                                |
|      | Besondere Verfügungen:                                             | Nicht relevant                 |
|      | EMS-Codes:                                                         | F-E, S-D                       |
|      | Physisch-chemische Eigenschaften:                                  | siehe Abschnitt 9              |
|      | Beschränkte Mengen:                                                | 1 L                            |
|      | Segregationsgruppe:                                                | Nicht relevant                 |
| 14.7 | <b>Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant                 |

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:



- |      |                                                                    |                                |
|------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                                          | UN1219                         |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:                              | ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                                          | 3                              |
|      | Etiketten:                                                         | 3                              |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                                                 | II                             |
| 14.5 | Umweltgefahren :                                                   | Nein                           |
| 14.6 | <b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                                |
|      | Physisch-chemische Eigenschaften:                                  | siehe Abschnitt 9              |
| 14.7 | <b>Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant                 |

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: *2-Propanol (67-63-0) - PT: (1,2,4)*
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

### Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung              | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|---------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| P5c       | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | 5000                                         | 50000                                       |

### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

### LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

3

### Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII

- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)**

**Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

· Sicherheitshinweise

**Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:**

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

**Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:**

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Klassifizierungsverfahren:**

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

STOT SE 3: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

**Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

**Haupt-Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES